

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

07/SN-349/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18-GE / 19 99
Datum: 26. März 1999
Verteilt

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Dr. Janitschyn

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Hu
696/99

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 23. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes.

Wunschgemäß übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes an das Bundeskanzleramt vom 23. März 1999, mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten Signature]
Präs.Dr.R.Brettenthaler
Geschäftsf. Vizepräsident



Prim.Dr.Michael Neumann eh.
Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 1

1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Hu
696/99

Ihr Schreiben vom: 5.März 1999 Ihr Zeichen: GZ.69o.o33/2-V/3/99Wien, am 23. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Unter Bezugnahme auf den vorgelegten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer darauf hinzuweisen, daß folgende Gesetze bzw. Verordnungen durch dieses Gesetz außer Kraft treten würden:

1. Das Reichssanitätsgesetz von 1870, in welchem Regelungen über den Obersten Sanitätsrat und die Landessanitätsräte enthalten sind,
2. Die Physikatsprüfungsverordnung, Reichsgesetzblatt 1873/139
3. Die Verordnung über die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die zumindest für die derzeit in Ausbildung befindlichen Lehrgänge weiterhin von Relevanz ist.

Da aus dem Begutachtungsentwurf nicht ersichtlich ist, welche Regelungen anstelle der Punkte 1 und 2 geplant sind, sollten insbesondere die Sanitätsräte als ärztliche Begutachtungsgremien in gesundheitspolitischer Hinsicht unbedingt erhalten bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Präs.Dr.R.Brettenthaler
Geschäftsf. Vizepräsident



am.Dr.Michael Neumann eh.
Präsident